Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1609

09. 03. 78

Sachgebiet 11

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG)
— Drucksachen 8/361, 8/1602 —

Bericht des Abgeordneten Walther

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf schafft die Rechtsgrundlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland, nachdem am 20. September 1976 durch Ratsbeschluß der Europäischen Gemeinschaften die Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament beschlossen worden ist.

Für Wahlkosten, Wahlstatistik und für die Wahlordnung sollen §§ 50 und 51 des Bundeswahlgesetzes entsprechend gelten. Danach entstehen bei der ersten Direktwahl zum Europäischen Parlament — sie ist für 1979 in Aussicht genommen — und — vorbehaltlich einer EG-Regelung — bei den folgenden Direktwahlen Ausgaben im Bundeshaushalt. Es sind der Bundespost und den Ländern, diesen zugleich für ihre Gemeinden, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl entstehenden notwendigen Ausgaben zu erstatten. Außerdem entstehen Kosten beim Bundeswahlleiter. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament werden Aufwendungen etwa in gleicher Höhe wie für die Bundestagswahl 1976 in Betracht kommen. Die Kosten werden unter Fortschreibung der Bundestagswahlkosten 1972 und der voraussichtlichen Kosten von 1976 auf 39 000 000 DM geschätzt. Davon sind 37 600 000 DM im Bundeshaushalt 1978 bei Kap. 06 08 Tit. 632 05 mit einem Übertragbarkeitsvermerk eingestellt. Der Restbetrag wird beim Entwurf des Bundeshaushalts für 1979 berücksichtigt werden.

Außerdem sollen nach der Vorschrift des neuen § 28, der bei der parlamentarischen Beratung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden ist, Wahlkampfkosten pauschal erstattet werden. Für künftige Wahlen sind darüber hinaus nach dem Ergebnis vorausgegangener Wahlen Abschlagszahlungen vorgesehen. Die Wahlkampfkosten der Parteien sollen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

in analoger Anwendung der Vorschriften des Parteiengesetzes erstattet werden.

Bei einer vorgesehenen Pauschale von 3,50 DM je Wahlberechtigten würde die Gesamtsumme der Erstattungen unter Zugrundelegung der Zahl von 42 058 015 Wahlberechtigten bei der Bundestagswahl 1976 147 204 000 DM betragen.

Von diesem Betrag sind im Bundeshaushalt 1978 bei Kap. 60 02 Tit. 684 02 bereits 63 700 000 DM bewilligt. Ein Übertragungsvermerk sichert die Ausgabe für das Haushaltsjahr 1979. Der Restbetrag von 83 504 000 DM soll bei der Aufstellung des Entwurfs des Bundeshaushalts für 1979 eingestellt werden.

In den folgenden Wahlperioden wird die Regelung der Abschlagszahlungen nach § 28 Nr. 4 des Gesetzentwurfs in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt werden müssen.

Angesichts der Haushaltslage des Bundes kann der Vereinbarkeit der Gesetzesvorlage mit dem Haushalt nur mit Bedenken zugestimmt werden.

Dieser Bericht bezieht sich auf die Beschlußempfehlung und den Bericht des federführenden Innenausschusses zur Drucksache 8/361.

Bonn, den 9. März 1978

Der Haushaltsausschuß

Windelen	**Walther**
Vorsitzender	Berichterstatter